



Eingegangen
27. Okt. 2004
KLAKA
RECHTSANWÄLTE

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 459/04

verkündet am: 12. Oktober 2004

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

1. der Neue Medien Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH,
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dirk Sachse,
2. der MV Medien Verlagsgesellschaft für Branchenanzeigen,
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dirk Sachse,
3. Dirk Sachse,

sämtlich Brabanter Straße 36, 34131 Kassel,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [Redacted]

g e g e n

Michael Plümpe,
Wielandstraße 16, 10629 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ralf-Michael Burkhardt und Partner,
Delpstraße 4, 81679 München -

Frist

Ablauf: 10. 11. 09. 24

Vorfr.: [Handwritten mark]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17.- 21 auf die mündliche Verhandlung vom 7. September 2004 mit Schriftsatzfrist für den Beklagten bis zum 21. September 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Gollan und den Richter am Landgericht von Bresinsky

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu je einem Drittel zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen zu 1) und 2), deren Geschäftsführer der Kläger zu 3) ist, verlegen digitale Adressbücher in Form von CD-Rom. Der Beklagte zählt zu den früheren Kunden eines ähnlichen Anbieters und hat seither eine Internetseite unter der Adresse www.ergo-film.de eingerichtet, auf der er unter der Überschrift „Adressbuchschwindel“ vor unseriösen Firmen warnt und potentielle Kunden über die Möglichkeit berät, sich beispielsweise im Falle einer erschlichenen Unterschrift oder überhöhter Zahlungsverlangen zur Wehr zu setzen. Dort findet sich auch eine als Anlage B 3 zu den Akten gereichte Firmenliste, deren Mitglieder als „Betrüger, Bauernfänger und Rosstäuscher“ apostrophiert werden und in der auch die Kläger aufgeführt sind.

Unter dem Stichwort „weitere Informationen“ wird die Methode der Kläger wie folgt kritisiert:

„Die Methode:

2 Firmen - die gleiche Methode - Rechnungsähnliche Aufmachung mit Zahlschein - sehr kleingedruckte „Eintragungsofferte für Brancheneintrag“ - Hier ein Muster + hier die Rückseite. Diese Methode ist bereits vom **BGH mehrfach verurteilt** worden. (BGH Urteile siehe hier). Aus diesem Grund arbeitet Herr Sachse wohl auch mit mehreren Firmen - wird die eine geschlossen, hat er ja noch die andere - und dann die Verwirrung - Kassel - Berlin - wo sonst noch? ...“

Unter der Überschrift „Erfahrungen und Gegenwehr“ informiert der Beklagte weiter darüber, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein bereits ein Unterlassungsurteil gegen die Klägerin zu 2) erwirkt habe, mit dem dieser untersagt worden sei, ihr an mögliche Kunden gerichtetes Angebot so zu gestalten, dass der Eindruck erweckt werde, es handele sich um eine Rechnung für eine bereits vollzogene Aufnahme in das Adressverzeichnis.

Außerdem werden auf dieser Seite die Bankkonten der Klägerinnen zu 1) und 2) genannt und es wird darüber informiert, wie man „den Betrügern das Konto sperren lassen“ könne. Der Beklagte bietet in diesem Zusammenhang ein Musterschreiben an, das Kunden der Kläger an die jeweilige Bank richten können.

Die Kläger sehen in dieser Darstellung eine Schmähung und einen rechtswidrigen Eingriff in ihren grundrechtlich geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Ihr Geschäftsgebahren könne nicht als unseriös gebranntmarkt werden, weil die von ihnen herausgegebene und vierteljährlich aktualisierte CD-Rom mit mindestens 250.000 fachbezogenen und gegliederten Adressen ihr Geld wert sei. Die in einer Auflage von 20.000 Stück an alle Hauptpostämter und viele große Einkaufszentren im Bundesgebiet verteilten Adressverzeichnisse böten einen enormen Werbeeffect für die darin verzeichneten Kunden.

Die Kläger beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der anzuordnenden Ordnungsmittel zu unterlassen, die Kläger im Internet als „Betrüger“, „Bauernfänger“ und „Rosstäuscher“ zu bezeichnen,
2. im Internet die Bankverbindungen der Klägerinnen zu 1) und 2) mit Kontonummer und Bankleitzahl zu benennen und zudem mit einem Hinweis darauf zu verbinden, der lautet: „Hier erfahren Sie, wie sie den Betrügern das Konto sperren lassen können.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält seine Kritik im Lichte der durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsäußerungsfreiheit für gerechtfertigt, weil der Bundesgerichtshof die auch von den Klägern versandten rechnungsähnlichen Eintragungsofferten in einer Reihe von Urteilen als sittenwidrig bezeichnet habe. Die getäuschten Adressaten der „Eintragungsofferten“ unterzeichneten die Überweisungsträger in dem Glauben, Kosten für einen bereits abgeschlossenen Vertrag zu zahlen. Stattdessen würden sie dann in ein Firmenregister eingetragen, das für sie wirtschaftlich wertlos sei.

Sein Hinweis auf die Möglichkeit einer Kontensperrung und seine diesbezügliche Anleitung könne auch nicht als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kläger gewertet werden, weil die bloße Empfehlung noch keine Kontensperrung bewirke und mithin keinen Eingriff darstelle. Im Übrigen halte er es für geboten, den Opfern der betrügerischen Vorgehensweise der Kläger die etwa von der Verbraucherschutzzentrale Hamburg ausgegebene Information zukommen zu lassen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

1. Den Klägern steht der unter Ziffer 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG nicht zu, weil die von dem Beklagten gewählte Bezeichnung der Kläger als Betrüger, Bauernfänger oder Rosstäuscher keine unwahre Tatsachenbehauptung darstellt, sondern eine Wertung, die dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG unterfällt.

Die Kammer folgt der Argumentation des Landgerichts Hamburg, das in einem als Anlage B 10 zu den Akten gereichtem Urteil zum Aktenzeichen 324 O 301/02 seine Entscheidung in einem ähnlichen Fall wie folgt begründet hat:

„Ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung im Sinne einer Äußerung über Umstände ist, die dem Beweis zugänglich sind, oder eine Meinungsäußerung im Sinne einer Äußerung, die durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lässt, ist auf Grundlage des Zusammenhanges mit dem gesamten Aussagetext zu klären, dessen Verständnis das Verständnis eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers zugrunde zu legen ist (BGH, Urt. v. 16.6.1998, NJW 1998, S. 3047 f., 3048).

Danach handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung nicht um eine Tatsachenbehauptung. Dies folgt allerdings nicht schon daraus, dass es sich bei der Klassifizierung eines Verhaltens als „Betrug“ um eine rechtliche Bewertung handeln würde; denn auch eine juristische Bewertung setzt ein tatsächliches Verhalten des Betroffenen voraus, an das sie anknüpft und dessen Vorliegen sie damit impliziert. Bei einem Fehlen jeglichen tauglichen tatsächlichen Anknüpfungspunktes kann damit auch der Vorwurf, jemand sei ein „Betrüger“, wahr oder unwahr sein. Der angegriffenen Äußerung kann jedoch nicht der - unstreitig unzutreffende - Tatsachenkern entnommen werden, dass der Kläger einem Ermittlungsverfahren wegen Betruges ausgesetzt oder sogar schon einmal wegen Betruges bestraft worden sei. Ein solches Verständnis einer Äußerung, durch die der Betroffene mit einer Bezeichnung belegt wird, die einen im Strafgesetzbuch (§ 263) geregelten und zumindest in seinen groben Umrissen auch einer breiten Öffentlichkeit bekannten Straftatbestand bildet, ist zwar in der Regel naheliegend, nicht aber zwingend; denn auch insoweit darf nicht auf die isolierte, nur den angegriffenen Vorwurf enthaltende Äußerung abgestellt werden, sondern es muss der Kontext, in dem diese steht, einbezogen werden (OLG Hamm, Urt. vom 20.9.1995, NJW-RR 1996, S. 538). Der textliche Zusammenhang, in dem sich die angegriffene Äußerung findet, steht hier einem solchen Verständnis des Internetauftritts des Beklagten entgegen; denn darin wird nicht von etwaigen Ermittlungen gegen den Kläger berichtet, sondern dem Leser ausdrücklich mitgeteilt, welches näher bezeichnete Verhalten des Klägers mit dem Vorwurf, dieser sei ein „Adressbuch-Betrüger“, umschrieben werden soll. Für diesen Vorwurf fehlt es auch nicht an einer hinreichenden Anknüpfung im Tatsächlichen, nachdem der Beklagte in seinem Internetauftritt dargelegt hat, welches Verhalten des Klägers er zum Anlass genommen hat, diesen als „Adressbuch-Betrüger“ zu bezeichnen.“ Dies gilt im vorliegenden Fall deshalb, weil der Beklagte auf den mit der Firmenliste verbundenen weiteren Webseiten nähere Informationen anbietet, aus denen sich der Stein seines Anstoßes ergibt: Dort wird die Methode kritisiert, die Eintragungsofferte für einen Brancheneintrag rechnungsähnlich zu gestalten. Dies als „Betrug“

zu werten, weil viele Empfänger zu der irrtümlichen Annahme verleitet werden, sie hätten mit den Klägern bereits einen Vertrag geschlossen und seien deshalb nun verpflichtet, die anfallenden Kosten zu begleichen, ist nicht so fernliegend, dass die angegriffene Äußerung als ohne jede Anknüpfung im Tatsächlichen und damit als unwahre Tatsachenbehauptung verboten werden könnte. Wenn aber eine Äußerung in dieser Weise an ein Verhalten anknüpft, das in seinem äußeren Geschehen gar nicht im Streit steht, und dieses Verhalten schlagwortartig kennzeichnet, handelt es sich bei dieser Äußerung nicht mehr um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinungsäußerung, weil sie ihrem Schwerpunkt nach darauf gerichtet ist, dieses Verhalten aus der subjektiven Sicht des Äußernden zu bewerten, ohne dass diese Bewertung bei dem Durchschnittsleser den Eindruck erweckt, sie sei aufgrund Beweises als wahr oder unwahr zu klassifizieren.

Dass die angegriffene Äußerung damit eine Meinungsäußerung bildet, bedeutet allerdings nicht, dass sie damit schon ohne weiteres als zulässig anzusehen wäre. Meinungsäußerungen unterliegen zwar dem besonderen Schutz des Grundrechtes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; sofern sie jedoch geeignet sind, das Ansehen des Betroffenen herabzusetzen, kann sich aus dem ebenfalls im Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht aufgrund einer Güterabwägung ergeben, dass die angegriffene Äußerung unzulässig ist. Nicht hinzunehmen braucht der Betroffene danach insbesondere Äußerungen, bei denen es sich um eine Schmähkritik handelt. Eine Schmähung in diesem Sinne liegt indessen nicht bereits aufgrund einer herabsetzenden Wirkung der Äußerung für Dritte vor, mag es sich dabei auch um eine überzogene oder ausfällige Kritik handeln, sondern erst dann, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik der Diffamierung der Person im Vordergrund steht und es an einem erforderlichen Sachbezug mit hinreichenden Anknüpfungstatsachen fehlt (BVerfG, Beschl. v. 31.8.2000, NJW-RR 2000, S. 1712 f., 1712).

Vorliegend ist mit der angegriffenen Äußerung eine Schmähkritik nicht gegeben. Dem Beklagten geht es in seinem Internetangebot erkennbar nicht darum, die Kläger ohne jeden Bezug zu einer Auseinandersetzung in der Sache durch ehrenrührige Äußerungen herabzusetzen. Es ist vielmehr erklärtes Ziel des Beklagten, Gewerbetreibende davor zu warnen, Formulare, die gestaltet sind wie die von den Klägern verwendeten, zu unterschreiben, ohne zu erkennen, dass sie damit eine auf den Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gerichtete Willenserklärung abgeben bzw. Gewerbetreibenden, die bereits ein solches Formular unterschrieben haben, ohne dies zu erkennen, aufzufordern, sich der Entgeltforderung des Antragsgegners zu widersetzen, weil - so die Auffassung des Beklagten - die Abgabe der Willenserklärung in diesen Fällen auf einer Täuschung durch den Verwender des Formulars beruhe. Damit verfolgt der Beklagte in seinem Internetauftritt ein sachliches Anliegen. Der von ihm gewählten Ausdrucksweise, die Kläger als Betrüger, Bauernfänger und Rosstäuscher zu bezeichnen, fehlt nicht in dem Maße der sachliche Bezug, dass vom Vorliegen eines die Grenze der zulässigen Kritik überschreitenden „Wertungsexzesses“ (vgl. BayObLG, Beschl. v. 18.1.2001, NJW 2001, S. 1511 f.) gesprochen werden könnte. Denn das wesentliche Merkmal des Betruges ist jedenfalls in der nicht technisch-juristischen Auffassung des Durchschnittslesers das Moment der willentlichen Täuschung eines anderen. Die Auffassung, dass der Empfänger eines Formulars der von den Klägern im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit verwendeten Art aufgrund der Gestaltung des Textes über die Entgeltlichkeit des Geschäftes, das durch das Formular angebahnt werden soll, getäuscht werde, ist jedenfalls vertretbar. Denn tatsächlich ist das von den Klägern verwendete Formular geeignet, bei seinem Empfänger die irrige Vorstellung vor herzurufen, es handele sich um eine Rechnung für bereits beauftragte Dienste.

2. Den Klägern steht gegenüber dem Beklagten auch wegen der Angabe ihrer Kontoverbindung und der Anweisung, wie ihre Kunden das Konto der Kläger sperren lassen könnten, gemäß §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG kein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten zu, weil darin kein rechtswidriger

Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt.

Der Schutz des Unternehmens durch § 823 Abs. 1 BGB stellt einen sogenannten offenen Tatbestand dar, bei dem die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände durch Abwägung der widerstreitenden Interessen zu prüfen ist (BGH NJW 1994, 1607). Von Bedeutung sind dabei Ziel und Zweck des Aufrufs und die Art des eingesetzten Mittels sowie die Frage, ob der Aufruf vom Recht der durch Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisteten freien Meinungsäußerung umfasst ist. Diese Abwägung fällt zu Gunsten des Beklagten aus.

Der Beklagte verfolgt mit seiner Aufklärung über die aus seiner Sicht betrügerische Kundenwerbung der Kläger und die bestehende Möglichkeit der Kontensperrung nicht eigene wirtschaftliche Interessen, sondern bemüht sich um den Schutz anderer Verbraucher. Das spricht dafür, sein Verhalten dem Schutz des Artikel 5 Abs. 1 GG zu unterstellen. Dem entsprechend hat es beispielsweise auch das Landgericht Mainz für zulässig erachtet, in einem Fernsehmagazin kritisch über Geschäftsverbindungen zwischen Banken und einer rechtsgerichteten Partei zu berichten und die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch eine Bank positiv hervorzuheben und auch andere Geldinstitute zu weiteren Kündigungen zu veranlassen (LG Mainz, NJW 2001, 761).

Das vom Beklagten zu diesem Zweck gewählte Mittel ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagte beschränkt sich darauf, die Besucher seiner Webseite davon zu überzeugen, dass sie sich gegen die Forderung der Kläger erfolgreich zur Wehr setzen können und bemüht sich, auch die Banken dazu zu bewegen, ihre Geschäftsbeziehungen zu den Klägern zu kündigen. Er führt also eine geistige Auseinandersetzung. Die Ausübung wirtschaftlichen Drucks kann ihm ungeachtet der wirtschaftlichen Nachteile für die Kläger nicht zur Last gelegt werden, weil seine Adressaten ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit treffen kön-

nen.

Der Beklagte überschreitet bei der Verfolgung seiner Ziele auch nicht das Maß der nach den Umständen notwendigen und angemessenen Beeinträchtigung der Kläger. Seine Zielgruppe geht nicht über denjenigen Kreis hinaus, mit dem die Kläger in Kontakt treten. Der von ihm bezweckte Schutz derjenigen, die auf ein Angebot der Kläger hereingefallen sind, wird auf die von ihm unternommene Weise effektiv bewirkt, ohne dass damit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Kläger einherginge. Die Kläger könnten dem nämlich ohne weiteres begegnen, indem sie ihre Angebote nicht rechnungsähnlich aufmachten und statt dessen für Klarheit darüber sorgten, dass mit der Unterzeichnung ihrer Anschreiben erst ein kostenpflichtiges Angebot angenommen werde.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt


Justizangestellter

